

A 56456/10 (40)

# Vorschriften

über

das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der  
akademischen Disciplin,

Honorarienordnung

und

Vorschriften über die Verwaltung und die Benutzung  
der Bibliothek

an der

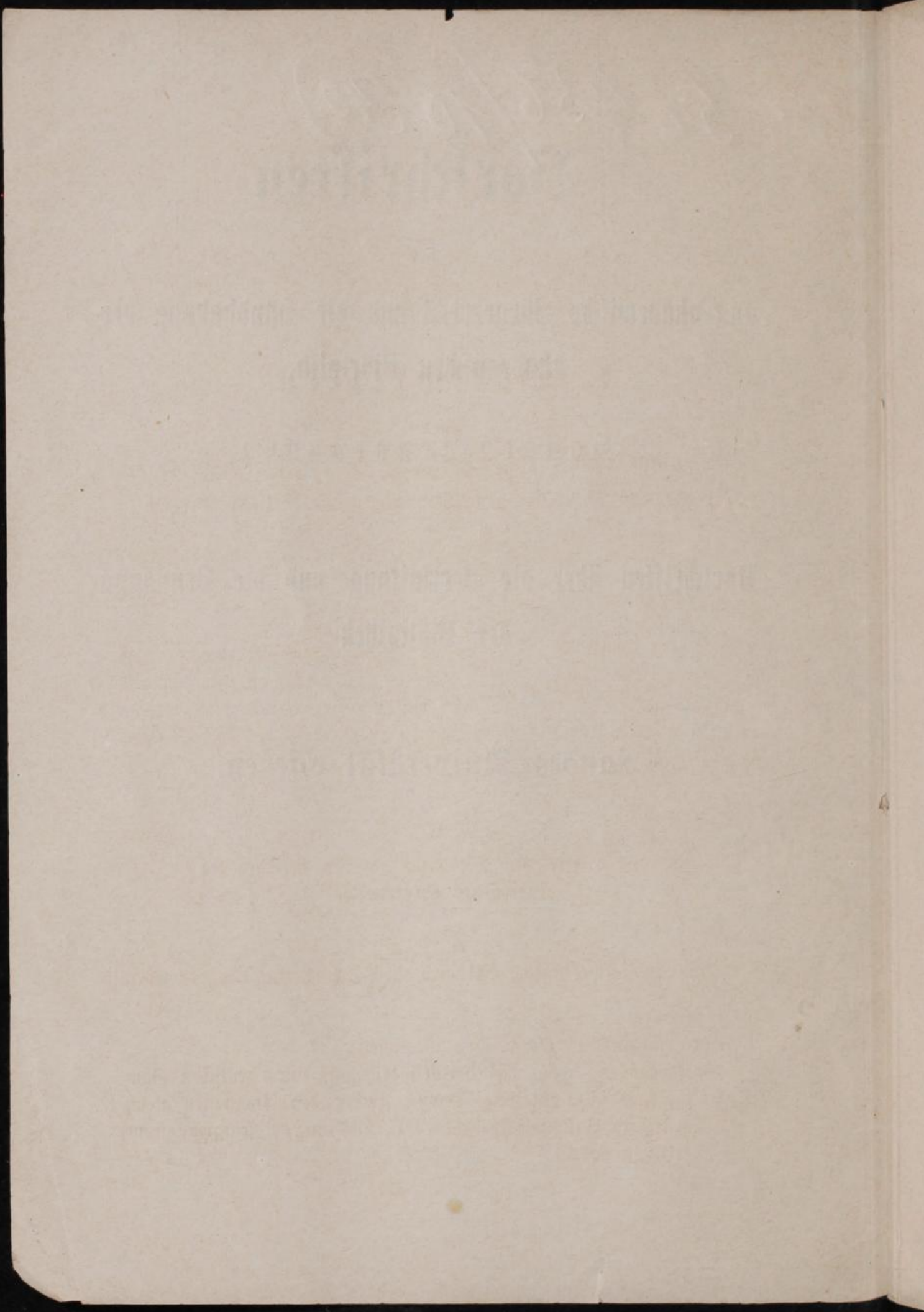
Landes-Universität Siegen.

GR. HESS. UNIV.  
BIBLIOTHEK.

2403/005

Siegen, 1879.

Brühl'sche Univ.-Druckerei (Fr. Chr. Pietsch).



# I. Vorschriften

über

das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disciplin an der Landes-Universität Gießen.

---

In Ausführung des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. d. M., die Aufhebung des Universitätsgerichts an der Landes-Universität und die Rechtsverhältnisse der Studirenden betreffend, werden hiermit die nachstehenden Bestimmungen getroffen, die mit dem 1. April 1879 in Kraft treten.

## Abchnitt I.

Von dem Erwerb, den Wirkungen und dem Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.

### §. 1.

Das akademische Bürgerrecht wird durch Immatrikulation erworben.

### §. 2.

Zur Immatrikulation werden zugelassen:

- 1) Diejenigen, welche das Maturitätszeugniß eines deutschen Gymnasiums oder einer für gewisse Fächer den Gymnasien gleichgestellten Anstalt (Realschule 1. Ordnung, Realgymnasium) erhalten haben,

- 2) Diejenigen, welche sich als Pharmaceuten, Zahnärzte oder als Thierärzte approbiren lassen wollen, wenn sie die für das betreffende Fach nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Zeugnisse besitzen,
- 3) nach dem Ermessen des Rectors auch solche Männer, welche sich durch andere als die unter Ziffer 1 und 2 genannten Zeugnisse über Unbescholtenheit und wissenschaftliche Vorbildung ausweisen können.

Wer früher eine andere Hochschule besucht hat, ist außerdem gehalten, das dort empfangene Abgangszeugniß vorzulegen.

Ist seit Ausstellung der in Ziffer 1 und 2 genannten Zeugnisse und bezw. des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Hochschule eine längere Zeit abgelaufen, so hat der sich zur Immatrikulation Anmeldende ein weiteres Unbescholtenheitszeugniß beizubringen.

Dieses Zeugniß muß von der Polizeibehörde desjenigen Orts ausgestellt sein, woselbst der Betreffende sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat.

Minderjährige haben in allen Fällen noch ein beglaubigtes Zeugniß ihrer Eltern oder Vormünder beizubringen, daß sie mit deren Einwilligung die Universität Gießen besuchen.

### §. 3.

Wer von einer anderen Universität fortgewiesen worden ist, kann nur auf Grund eines zustimmenden Beschlusses des engeren Senats immatrikulirt werden.

Hat die verfügte Ausweisung nach den Gesetzen der betreffenden anderen Universität den Ausschluß von den übrigen deutschen Universitäten zur Folge, so darf die Immatrikulation nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern erfolgen.

### §. 4.

Die Immatrikulationsgebühr beträgt 20 Mark, für Diejenigen, welche vorher an einer anderen Universität studirt haben, 10 Mark.

Die Gebühr ist gegen Ausstellung einer Quittung an die Quästur der Universität zu entrichten.

### §. 5.

Der Immatrikulation hat eine Anmeldung bei dem Secretär der Universität, sowie die Vorlage der nöthigen Zeugnisse und der Quittung über Entrichtung der Immatrikulationsgebühr voranzugehen.

Die Anmeldung kann in der Woche vor und muß innerhalb der ersten 3 Wochen nach dem für das betreffende Semester festgesetzten Beginn der Vorlesungen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Anmeldung nur dann angenommen werden, wenn die Verspätung in genügender Weise entschuldigt wird.

§. 6.

Abgesehen von den Fällen des § 3 entscheidet der Rektor über das Immatrikulationsgesuch. Verweigert der Rektor die Aufnahme, so kann der Zurückgewiesene auf die Entscheidung des engeren Senats antragen.

§. 7.

Die Aufnahme erfolgt durch den Rektor in Gegenwart des Secretärs der Universität, nachdem der Angemeldete sich in das Verzeichniß der Studirenden und in das Album der betreffenden Fakultät eingetragen hat.

Der Aufgenommene erhält eine Matrikel, ein Collegienbuch, ein Exemplar dieser Vorschriften und eine Karte Behufs seiner Legitimation bei Benutzung der Universitätsbibliothek. Die Matrikel ist vom Rektor, die Bibliothekskarte vom Sekretär zu unterzeichnen.

Wer auf Grund der im § 2 Ziffer 3 genannten Zeugnisse aufgenommen wird, ist bei der Immatrikulation darauf aufmerksam zu machen, daß er ohne den Besitz der in § 2 Ziffer 1 oder 2 genannten Zeugnisse keine Aussicht hat, zu einer Staats- oder Facultätsprüfung zugelassen zu werden. Derselbe ist gehalten, das über diese Erinnerung aufgenommene Protokoll zu unterzeichnen.

§. 8.

Das durch die Immatrikulation erworbene akademische Bürgerrecht gewährt das Recht des Besuchs der Vorlesungen, sowie der Benutzung der akademischen Institute nach Maßgabe der für diese Institute getroffenen besonderen Bestimmungen.

Die akademischen Bürger stehen unter der akademischen Disciplin, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt II gehandhabt wird.

Der Besuch einzelner Vorlesungen kann von den betreffenden Lehrern auch Personen gestattet werden, die nicht immatrikulirt sind.

§. 9.

Jeder Immatrikulirte ist verpflichtet, sich wenigstens für eine Privat-Vorlesung (Uebung) einzuschreiben.

Diese Verbindlichkeit fällt für dasjenige Semester weg, in welchem sich ein Studirender einer Staats- oder Facultäts-Prüfung unterzieht. Auch kann der Rektor die Pflicht zum Einschreiben für eine Vorlesung (Uebung) denjenigen erlassen, welche mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind.

§. 10.

Die Einschreibung für die Vorlesungen findet bei den betreffenden Lehrern statt. Sie darf bei Vorlesungen, für welche ein Honorar angelegt ist, nur gestattet werden, wenn der Studirende sich durch ein Zeugniß des Quästors über die Zahlung des Honorars oder über die erfolgte Stundung bezw. über ein eingereichtes Stundungsgesuch (§ 11) ausweist.

Zehn Tage nach Ablauf der Immatrikulationsfrist darf die Einschreibung für eine Vorlesung ohne besondere Erlaubniß des Rektors nicht mehr gestattet werden.

§. 11.

Wer ein Stundungsgesuch gestellt hat, kann sich vorläufig einschreiben. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist dies in der Einschreibungsliste vorzumerken, der Gesuchsteller und die betreffenden Lehrer werden hiervon durch den Quästor benachrichtigt. Auf Verlangen des Gesuchstellers wird in dessen Collegienbuch die erfolgte Stundung durch den Quästor eingetragen.

Wird das Gesuch zurückgewiesen, so ist der Gesuchsteller durch den Quästor aufzufordern, das Honorar für die belegten Vorlesungen binnen 14 Tagen zu bezahlen, widrigenfalls die Einschreibung gestrichen werden würde. Erfolgt die Nachzahlung während der gesetzten Frist nicht, so verordnet der Rektor die Streichung und die Benachrichtigung der betreffenden Lehrer.

§. 12.

Das akademische Bürgerrecht erlischt:

- 1) durch ausdrückliche oder stillschweigende Aussage von Seiten der Studirenden,
- 2) durch Ausschließung von der Universität (Abschnitt II).

§. 13.

Die ausdrückliche Aussage des akademischen Bürgerrechts ist bei dem Secretär der Universität zu erklären.

Der aus dem Verbande der Hochschule Ausgetretene erhält auf sein Verlangen ein vom Rektor und Secretär zu unterzeichnendes Abgangszeugniß. Dasselbe soll enthalten:

- 1) die Angabe der Zeugnisse, auf Grund deren der Studirende immatrikulirt wurde,
- 2) die Angabe der Dauer des Aufenthalts an der Universität,
- 3) das Verzeichniß der besuchten Vorlesungen,
- 4) eine Erklärung über das Verhalten des Studirenden. Dieser Erklärung ist ein Verzeichniß der gegen den Studirenden während der auf der Universität verbrachten Zeit gerichtlich erkannten Strafen beizufügen.

Auf besonderes Verlangen werden in das Abgangszeugniß die Erklärungen der Lehrer über den Fleiß des Studirenden aufgenommen.

Bei Stellung des Gesuchs um das Abgangszeugniß ist die Gebühr für dasselbe mit 10 Mark zu entrichten. Das Collegienbuch, die Bibliothekskarte, sowie eine Bescheinigung der Bibliotheksverwaltung, daß der Gesuchsteller keine Bücher aus der Bibliothek mehr in Händen hat, müssen bei Stellung des Gesuchs vorgelegt werden.

§. 14.

Das Abgangszeugniß ist zu verweigern:

- 1) so lange ein gegen den Studirenden begonnenes Ausschließungsverfahren nicht erledigt ist,
- 2) so lange der Studirende seinen Verpflichtungen gegen die Universitätsbibliothek oder andere Universitätsinstitute nicht nachgekommen ist,
- 3) so lange der Studirende, welcher Stundung der Honorarien genossen hat, den in der Honorarienordnung vorgeschriebenen Schuldschein nicht unterzeichnet hat.

§. 15.

Die Aussage gilt als stillschweigend erklärt:

- 1) wenn ein Studirender ohne ausreichende Entschuldigung sich während der für die Vorlesungen bestimmten Zeit auf länger als vier Wochen vom Ort der Hochschule entfernt,

2) wenn ein Studirender trotz zweimaliger Aufforderung, vor dem Rector und bezw. vor dem engeren Senat zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist,

3) wenn ein Studirender ohne Erlaubniß des Rectors die rechtzeitige Einschreibung für eine Vorlesung unterläßt.

Wird einer dieser Umstände festgestellt, so hat der Rector anzuordnen, daß der betreffende Name aus dem Verzeichniß der Studirenden gestrichen wird.

In dem unter Ziffer 2 angegebenen Falle soll die Streichung nur dann angeordnet werden, wenn dieselbe für den Fall des Richterscheitens angedroht war.

Die erfolgte Streichung ist durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu machen und ist weiter — sofern thunlich — dem betreffenden Studirenden von der Streichung seines Namens speciell Kenntniß zu geben. Diesem steht es frei, gegen die Anordnung des Rectors die Entscheidung des engeren Senats anzurufen.

Im Falle stillschweigender Aussage des akademischen Bürgerrechts besteht kein Anspruch auf Ertheilung eines Abgangszeugnisses.

## Abchnitt II.

### Von der akademischen Disciplin.

#### 1) Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 16.

Die akademische Disciplin hat die Aufgabe, die Ordnung, Sitte und Ehre bei den Studirenden aufrecht zu erhalten.

##### §. 17.

Die Handhabung der akademischen Disciplin liegt ob:

- 1) dem Rector,
- 2) dem engeren Senat.

##### §. 18.

Allgemeine die Handhabung der Disciplin betreffende Anordnungen werden von dem engeren Senat erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Rector erlassen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschließung des Senats zu veranlassen hat.

## 2) Von Vereinen und Versammlungen der Studirenden.

### §. 19.

Von der Gründung eines Vereins der Studirenden ist dem Rektor binnen drei Tagen Anzeige zu machen. In derselben Frist sind dem Rektor die Vorstände des Vereins zu bezeichnen und die Statuten vorzulegen. Werden die Statuten geändert oder tritt ein Wechsel in der Vorstandschaft ein, so ist auch hiervon binnen drei Tagen dem Rektor Anzeige zu erstatten.

### §. 20.

Der Rektor ist jederzeit befugt, die Angabe des Orts und der Zeit der regelmäßigen Zusammenkünfte, sowie der Namen sämtlicher Mitglieder eines Vereins zu verlangen.

### §. 21.

Vereine, welche den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommen, sind durch den Rektor zu schließen.

Der engere Senat kann die Schließung solcher Vereine anordnen, deren Bestehen die akademische Disciplin gefährdet.

### §. 22.

Die Theilnahme an einem für geschlossen erklärten Verein wird disciplinär, nach Umständen mit Ausschließung von der Universität, geahndet.

### §. 23.

Allgemeine Studentenversammlungen und öffentliche Aufzüge der Studirenden dürfen, neben Beachtung der Bestimmungen des Art. 216 des Polizeistrafgesetzes, nur mit Genehmigung des Rektors veranstaltet werden.

Die Theilnahme an nicht genehmigten Studentenversammlungen und öffentlichen Aufzügen wird disciplinär, nach Umständen mit Ausschließung von der Universität geahndet.

## 3) Von den Disciplinarstrafen und dem Verfahren in Disciplinarsachen.

### §. 24.

Disciplinarstrafen werden erkannt, wenn Studirende die ihnen durch die akademischen Gesetze und die allgemeinen Anordnungen der

akademischen Behörden auferlegten Pflichten verletzen, oder Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Commilitonen Standesehre beslecken.

Eine stattgehabte Bestrafung durch die Landesgerichte schließt die disciplinariſche Ahndung derselben Handlung nicht aus.

§. 25.

Disciplinarstrafen sind:

- 1) Verweis durch den Rektor,
- 2) Verweis vor dem engeren Senat,
- 3) Androhung der Ausschließung von der Universität,
- 4) Ausschließung von der Universität.

§. 26.

Welche von den im §. 25 genannten Disciplinarstrafen zu erkennen ist, wird durch das Ermessen des Rektors bezw. des engeren Senats nach den Umständen des Falles bestimmt. Die unter 2, 3 und 4 genannten Disciplinarstrafen können nur durch Beschluß des engeren Senats, welchem in den betreffenden Fällen von dem Rektor Mittheilung zu machen ist, erkannt werden.

§. 27.

Die Androhung der Ausschließung von der Universität geschieht durch protokollariſche Eröffnung, daß der Verurtheilte im Falle der Verübung eines neuen schwereren Disciplinarvergehens von der Universität werde ausgeschlossen werden.

§. 28.

Die Ausschließung von der Universität erfolgt mit oder ohne Zeitbestimmung. In besonders schweren Fällen kann der Ausschließung die Erklärung beigefügt werden, daß der Ausgeschlossene unwürdig sei, überhaupt noch in den Verband einer Universität aufgenommen zu werden. Von dieser Erklärung ist mit Angabe des Grundes allen Universitäten des deutschen Reichs Kenntniß zu geben.

§. 29.

Wer von der Universität ohne Zeitangabe ausgeschlossen wurde und wieder aufgenommen werden will, hat sich mit einem darauf bezüglichen Gesuche an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu wenden.

Die Bestimmung des ersten Absatzes kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein auf Zeit Ausgeschlossener vor Ablauf der bestimmten Frist wieder aufgenommen werden will.

§. 30.

Das Ausschließungsverfahren kann durch den Rektor von Amteswegen oder auf Antrag des Kanzlers eröffnet werden.

Giebt der Rektor dem Antrage des Kanzlers keine Folge, so kann der letztere die Entscheidung des engeren Senats veranlassen. Der Beschluß über den Antrag des Kanzlers wird auf Bericht des Rektors oder eines von diesem ernannten Referenten im engeren Senat erlassen.

§. 31.

Die im Ausschließungs-Verfahren erforderlichen Erhebungen werden, — wie der Regel nach in allen Disciplinarstrafsachen, — vom Rektor gepflogen.

Der Rektor kann diese Erhebungen auch einem durch den Dekan der Juristenfacultät zu bezeichnenden Mitgliede dieser Facultät übertragen.

Als Protocollführer fungirt der Secretär der Universität. Der engere Senat kann die Vorladung des Beschuldigten zur mündlichen Vernehmung anordnen.

Der Beschuldigte, dem in allen Disciplinarstrafsachen Gelegenheit zu geben ist, sich über jede ihm zur Last gelegte Thatfache auszusprechen, kann verlangen, vor der Beschlußfassung des engeren Senats mündlich gehört zu werden.

§. 32.

Die in dem Ausschließungs-Verfahren aufgenommenen Schriftstücke sind nach Abschluß der Erhebungen dem Kanzler vorzulegen, welcher sie nach genommener Einsicht mit seinem schriftlichen Antrage dem Rektor zurückstellen läßt.

§. 33.

Der Beschluß des engeren Senats ist dem Beschuldigten schriftlich zu eröffnen. Mit der Eröffnung des auf Ausschließung lautenden Beschlusses hört die Befugniß zum Besuche der Vorlesungen und zur Benützung der Institute auf.

§. 34.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann von dem Beschuldigten, von dessen Vater oder Vormund Beschwerde bei Großherzoglichem Ministerium des Innern geführt werden.

Dieselbe ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Secretär der Universität anzumelden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern wird dem Beschuldigten auf Anordnung des Rektors abschriftlich mitgetheilt.

Darmstadt, den 20. Januar 1879.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

**v. Starck.**

Röhler.

## II. Honorarienordnung.

### §. 1.

Das Vorlesungshonorar beträgt:

für eine Stunde pr. Woche und Semester 8 *M.*;

für jede folgende Stunde 3 *M.*

Für solche Vorlesungen, mit welchen besondere Bemühungen oder Auslagen des Lehrers verbunden sind, ist der doppelte Betrag der vorstehenden Norm nicht zu überschreiten.

Für die Benutzung der Institute haben diese Normen keine Gültigkeit.

### §. 2.

Wer eine Vorlesung bei demselben Docenten zum zweiten Male hört, ist nur zur Zahlung des halben Honorars verbunden; für Uebungen und Kliniken wird stets der volle Betrag in Anrechnung gebracht.

### §. 3.

Die Söhne von Docenten der Landes-Universität genießen Honorarienfreiheit.

Diese Bestimmung findet auch auf die Söhne von pensionirten und verstorbenen Docenten der Landes-Universität, nicht aber auf die Söhne solcher Docenten Anwendung, welche in ein anderes Dienstverhältniß eingetreten sind.

### §. 4.

Keinem Docenten ist es gestattet, das Honorar für eine Vorlesung zu erlassen, wenn er von einem Studirenden darum ersucht wird.

### §. 5.

Sämmtliche Honorare sind an den akademischen Quästor zu entrichten, welcher die Zahlung im Collegienbuche (Vorschriften über das akademische Bürgerrecht 2c. §. 10) bescheinigt.

### §. 6.

Stundungsgesuche sind in den ersten 14 Tagen des Semesters unter Beifügung von Bedürftigkeitszeugnissen an den engeren Senat zu

richten und bei dem Quästor der Universität einzureichen. Später eingehende Stundungsgesuche finden nur Berücksichtigung, wenn die Verspätung glaubhaft entschuldigt wird.

§. 7.

Es steht in dem Ermessen der Docenten, ob sie den Honorarbetrag ganz oder nur zur Hälfte stunden wollen.

§. 8.

Der engere Senat entscheidet auf Vortrag des Quästors in allen Stundungs-Angelegenheiten. An der Abstimmung nimmt der Quästor nicht Theil.

§. 9.

Ist die Stundung bewilligt, so erhält der Gesuchsteller einen Stundungsschein. Dieser Schein ist nur für Vorlesungen desjenigen Semesters gültig, in welchem er ertheilt wurde.

Gesuche um Erneuerung sind vor Schluß des Semesters (15. März, 15. August) bei dem Quästor der Universität einzureichen. Dem Erneuerungsgesuche ist das Collegienbuch des Gesuchstellers mit den Zeugnissen der betreffenden Docenten über den Fleiß des Gesuchstellers beizufügen.

Liegt kein Grund zur Entziehung der Stundung vor, so wird auf Grund Beschlusses des engeren Senates die Erneuerung durch den Quästor auf dem Stundungsschein bewirkt.

§. 10.

Die Stundung wird entzogen:

- 1) wenn der Inhaber eines Stundungsscheines durch Unfleiß oder ungeeignetes Betragen der Wohlthat der Stundung sich unwürdig erweist;
- 2) wenn derselbe einen Aufwand treibt, welcher mit dem beigebrachten Armuthszeugniß in Widerspruch steht;
- 3) wenn die Vermögensverhältnisse des Inhabers sich wesentlich bessern.

Wird die Stundung entzogen, so sind von dem Studirenden die gestundeten Honorarien in der von dem engeren Senate zu bestimmenden Frist an den Quästor zu entrichten.

§. 11.

Anl. 1.

Bei dem Abgange von der Universität hat der Studirende, welchem Stundung des Honorars gewährt worden ist, den nachstehenden Revers bei dem Quästor der Universität zu unterschreiben:

Anl. 1.

### Schuldchein.

Ich

Studirender der

aus

bekenne, daß ich den auf der Rückseite genannten (Zahl) Lehrern der Großherzoglich Hessischen Universität Gießen für die bei denselben belegten Vorlesungen und Uebungen die beigesezten Beträge, im Ganzen die Summe von *M.* *fl.*, mit Worten:

schuldig geworden bin. Ich verpflichte mich, diese Summe an den Bevollmächtigten der genannten Lehrer, den jeweiligen Quästor der Universität Gießen, binnen drei Monaten nach geschehener Kündigung zu bezahlen.

Gießen, am



Verweigert der Studirende die Unterschrift, so hat er — neben der Verjagung des Abgangszeugnisses nach §. 14 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht 2c. — sofortige Beitreibung der gestundeten Honorarien zu gewärtigen.

§. 12.

Wer durch besondere Umstände verhindert ist, das Honorar für die Vorlesungen bei Beginn des Semesters zu entrichten, hat sich unter Darlegung der Gründe an den engeren Senat zu wenden, welcher kurze Zahlungsfristen gestatten kann, die sich aber keinesfalls auf das ganze Semester erstrecken dürfen.

Läßt der Studirende die gestattete Frist vorübergehen, ohne Zahlung zu leisten, so verordnet der Rektor die Streichung der Einschreibung und die Benachrichtigung der betreffenden Lehrer.

§. 13.

Die Beitreibung gestundeter Honorare erfolgt durch den Quästor. Sendungen des Honorarschuldners an den Quästor und des Quästors an den Schuldner erfolgen auf Kosten des letzteren.

Zur Unterstützung und Controlirung des Quästors besteht eine Revisionskommission. Dieselbe wird aus 4 von den Fakultäten auf 4 Jahre zu wählenden ordentlichen Professoren gebildet und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre erfolgt das Ausscheiden von zwei Mitgliedern durch das Loos, später nach dem Alter des Eintritts in die Kommission. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Kommission wählt nach jeder Erneuerung einen Vorsitzenden und einen Controleur.

§. 14.

Der Controleur hat alle Quittungen des Quästors über Zahlungen von gestundeten Honoraren gegenzuzeichnen. Im Verhinderungsfalle wird der Controleur durch den Vorsitzenden oder ein von demselben zu bestimmendes Mitglied vertreten. Sind alle Mitglieder der Commission verhindert, so erfolgt die Gegenzeichnung durch den Rektor oder dessen Stellvertreter.

Der Controleur führt ein nach Anlage 2 einzurichtendes Controlbuch. Anl. 2.



§. 15.

Am Anfange eines jeden Semesters hat der Quästor der Revisions-Commission einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über seine Geschäftsthätigkeit nebst den nöthigen Beilagen vorzulegen.

Die Kommission prüft den Bericht auf Vortrag eines ihrer Mitglieder und übergibt den Bericht mit ihrem Antrage dem engeren Senate. Dieser ertheilt die Decharge und macht einmal jährlich über das Ergebnis der Geschäftsführung dem gesammten Senate Mittheilung.

**Schlufbestimmung.**

Die §§. 1—7, 8 Satz 1, 9—12 und 13, Abs. 1 sind den Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der Disciplin an der Landes-Universität Gießen beizudrucken.

---

§. 5<sup>a</sup>. Solche Studirende, welche das academische Bürgerrecht zu erwerben wünschen, aber in Folge besonderer Umstände ausnahmsweise nicht rechtzeitig immatrikulirt werden können (vgl. Verordnung über das acad. Bürgerr. §. 5 a. E.), müssen sich einstweilen innerhalb des (das. §. 10) vorgeschriebenen Termins in die Listen des Docenten, dessen Vorlesungen sie hören wollen, einzeichnen und sind zur Zahlung des Honorars in gleicher Weise verpflichtet, wie die bereits immatrikulirten Hörer. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so kann ihnen der weitere Besuch der betreffenden Vorlesungen nicht gestattet werden, und ist alsdann nach §. 9 der Verordnung über das acad. Bürgerrecht ihre Immatrikulation für das laufende Semester unmöglich. Unterbleibt die Immatrikulation aus einem anderen Grunde, so erhalten diese Studirenden ihre Inscriptiionsgebühren, eventuell das Honorar zurück.

§. 9<sup>a</sup>. Der Stundungsschein ist binnen 3 Tagen nach seinem Empfang von dem Inhaber denjenigen Docenten vorzulegen, für deren Vorlesungen er sich einzuschreiben wünscht oder nach §. 11 der Verordnung über das academische Bürgerrecht vorläufig bereits eingeschrieben hat.

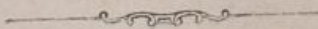
Der betreffende Docent hat alsdann durch Eintragung der belegten Vorlesungen (Uebungen) nebst Namensunterschrift und Datum in die umstehenden Columnen zu erklären, ob er die Vorlesung ganz oder nur zur Hälfte stunden will. Hierauf hat der Studirende sein Collegienbuch nebst Stundungsschein dem Quästor an demselben oder dem folgenden Tag von Neuem vorzulegen.

Versäumt er diesen oder den oben bezeichneten dreitägigen Termin, so verliert der Stundungsschein seine Gültigkeit.

§. 9<sup>b</sup>. Der nach §. 9 der Honorarienordnung erneuerte Stundungsschein ist innerhalb des nach §. 10 der Vorschriften über das academische Bürgerrecht festgesetzten Einschreibungstermins mit dem Collegienbuch dem Docenten vorzulegen und, nachdem derselbe seine Erklärung in der oben (§. 9<sup>a</sup>) bezeichneten Weise abgegeben hat, an demselben oder dem folgenden Tage bei Verlust der Gültigkeit dem Quästor zu übermitteln.

§. 9<sup>c</sup>. Für die Zahlung der nicht gestundeten Hälfte der Collegiengelder gelten dieselben Bestimmungen wie bei den übrigen Honorarien. Hat ein Docent vor Beginn des Semesters dem Quästor erklärt, daß er eine Vorlesung zur Hälfte stundet, so kann nach §. 10 der Verordnung über das academische Bürgerrecht die Einschreibung nur gestattet werden, wenn der Studirende sich durch ein Zeugniß des Quästors über die Zahlung des nicht gestundeten Honorars ausweist. Behält sich dagegen ein Docent die Entscheidung über ganze oder halbe Stundung von Fall zu Fall vor, so ist die Zahlung spätestens 8 Tage nach Ablauf des Einschreibungstermins zu entrichten.

§. 9<sup>d</sup>. Versäumt ein Student diese oder die ihm nach §. 12 der Honorarienordnung auch für die nicht gestundete Hälfte des Honorars verlängerte Frist, so daß die Streichung der Einschreibung durch den Rector erfolgen muß, so darf er die betreffende Vorlesung auch mit Erlaubniß des Docenten nicht weiter besuchen und verliert für das nächste Semester den Anspruch auf Stundung.



## Vorschriften

### für die Verwaltung und die Benutzung der Bibliothek der Landes-Universität Gießen.

#### §. 1.

Die Universitäts-Bibliothek, die mit ihr vereinigte Bibliothek des philologischen Seminars und die Senckenberg'sche Universitäts-Bibliothek stehen unter der Oberaufsicht der Landes-Universität.

#### §. 2.

Das Personal der Universitäts-Bibliothek besteht aus einem Bibliothekar und den ihm untergebenen Custoden, Bibliotheksdienern und Hilfsarbeitern.

Bibliothekar, Bibliotheks-Custoden und Bibliotheksdienere haben den allgemein vorgezeichneten Dienstzeit (s. Ausschreiben des Gr. Ministeriums des Innern vom 15. August 1878) und zwar nur dann abzuleisten, wenn sie denselben früher noch nicht geleistet haben; die Hilfsarbeiter werden von dem Bibliothekar durch Handgelöbniß verpflichtet.

#### §. 3.

Der Bibliothekar führt die Aufsicht über die Bibliothek und das angestellte Personal. In seiner Hand liegt die Leitung der speciell bibliothekarischen Geschäfte und die Vertretung der Bibliothek den Behörden gegenüber.

Das Bibliothekspersonal ist verpflichtet, seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit vertritt ihn der erste Custode, welcher jedoch alsdann nicht befugt ist, an den getroffenen Anordnungen etwas zu ändern.

§. 4.

Bibliotheksferien finden nicht statt. Bibliothekar und Custoden können jedoch jährlich einen sechswöchentlichen Urlaub fortlaufend oder getheilt in der Weise nehmen, daß zur Zeit immer einer von ihnen im Dienste ist. Der Urlaub ist bei Gr. Ministerium des Innern nachzusuchen (s. Bekanntmachung, den Urlaub der Civildiener betreffend, Gr. Regierungsblatt v. 1872, Nr. 16).

§. 5.

Die Anschaffungen erfolgen durch den Bibliothekar. Derselbe verfährt selbständig in Bezug auf Werke aus den Gebieten der Literaturgeschichte, der Geschichte der Wissenschaften, Gelehrtenbiographie, Memoiren, Vermischten Schriften, Gesammelten Werke. Diese Anschaffungen sollen in der Regel den zwölften Theil des Bibliothekscredits nicht überschreiten.

Außerdem hat der Bibliothekar die Fortsetzungen der Zeitschriften selbständig anzuschaffen.

§. 6.

Für alle anderen Anschaffungen hat der Bibliothekar die Wünsche und Gutachten der academischen Docenten oder der Fakultäten, falls sie in corpore ihre Vorschläge machen wollen, und zwar ersterer in folgender Weise zu berücksichtigen:

- 1) Jeder Docent bringt seine Vorschläge entweder durch das in der Bibliothek aufliegende Desiderienbuch oder in einer andern Form zur Kenntniß des Bibliothekars.
- 2) Bestellzettel mit Titeln nicht vorhandener Bücher werden zurückbehalten und in bestimmten Fristen vom Bibliothekar (sofern dieser nicht nach §. 5 selbständig entscheidet) dem betreffenden Fachdocenten vorgelegt, welcher beurtheilt, ob die Anschaffung der fraglichen Bücher zweckmäßig ist.
- 3) Der Bibliothekar holt außerdem, so oft ihm eine Anschaffung wünschenswerth erscheint, das Gutachten des betreffenden Fachdocenten durch Ubersendung eines Frageformulars ein.
- 4) Im Allgemeinen wird jedem Fach nach Maßgabe der beiliegenden Tabelle ein adäquater Theil des Gesamtfonds zugewiesen.

§. 7.

Sind mehr Anträge eingelaufen, als zur Zeit berücksichtigt werden können, so entscheidet der Bibliothekar nach eigenem Ermessen. Glaubt

ein Antragsteller sich benachtheiligt, so steht ihm Regreß an den engern Senat offen.

Ist dagegen am Ende eines Statsjahres durch die inzwischen eingegangenen Anträge der Credit der Bibliothek nicht vollständig in Anspruch genommen, so verwendet am Anfang des folgenden Jahres der Bibliothekar den Rest zu Anschaffungen nach eigenem Ermessen.

§. 8.

Rücksichtlich der Verlags- und Druckwerke, welche innerhalb des Großherzogthums erscheinen, hat der Bibliothekar darüber zu wachen, daß die Bekanntmachung vom 5. October 1836 genau befolgt werde.

§. 9.

Der Bibliothekar hat über den Zuwachs jeden Jahres ein Verzeichniß zu führen, welches die Erwerbungen nach den einzelnen Disciplinen geordnet und zwar auf der linken Seite die umsonst erworbenen, auf der rechten die gekauften Bücher mit Preisangabe, beide mit Angabe der Art des Bezugs und der Erwerbungszeit enthält.

Die Einrichtung dieses Verzeichnisses muß zu jeder Zeit einen genauen Einblick in den Stand des Bibliotheksconto's ermöglichen.

§. 10.

In das Zuwachsverzeichniß steht jedem Docenten jederzeit der Einblick offen. Dieses Verzeichniß ist beim Beginn des neuen Jahres gedruckt dem Großherzoglichen Ministerium, allen Mitgliedern der Universität, sowie an die Adressen des Tauschverkehrs (Teubner) zu senden.

§. 11.

Außer dem Handschriftencatalog und dem Accessionscatalog (§. 9.) sollen geführt werden:

- 1) ein allgemeiner Real- oder systematischer Catalog,
  - 2) ein allgemeiner alphabetischer Catalog,
- und außerdem, soweit sie zweckmäßig scheinen, Specialcataloge über einzelne Classen von Büchern.

§. 12.

Der Bibliothekar muß in jedem Jahr wenigstens zwei Fächer nach dem systematischen Catalog revidiren.

§. 13.

Er hat dafür zu sorgen, daß die academischen Schriften der Landes-Universität alljährlich an die answärtigen Universitäten, Akademien u. s. w., mit denen ein Tauschverkehr besteht, abgesandt werden.

§. 14.

Er hat für die zweckmäßige Verwendung aller Doubletten, soweit diese nicht für Lehrzwecke absichtlich angeschafft sind, unter der Controle des engeren Senats zu sorgen.

§. 15.

Die Bibliothek ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 9—1 Uhr und von 3—4 Uhr, während der Herbstferien jedoch nur von 9—1 Uhr, dem Publikum geöffnet. Nur am Nachmittage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen. Das Ausleihen und die Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 und von 3—4 Uhr beschränkt.

§. 16.

Die verlangten Bücher können entweder zur Benutzung auf dem Lesezimmer der Bibliothek verabsolgt oder nach Hause geliehen werden.

§. 17.

Die Vergünstigung, zum Gebrauche im Hause Bücher zu entleihen, steht außer den Angehörigen der Universität allen denjenigen zu, welche in Gießen oder dessen Umgegend wohnen und durch ihre Stellung für die ordnungsmäßige Zurückgabe Gewähr bieten.

Studirende haben sich durch Vorzeigung ihrer Karte zu legitimiren. Mißbrauch der Karte, z. B. durch Verleihung an Unberechtigte, hat Ausschluß von dem Rechte der Benutzung der Bibliothek zur Folge.

§. 18.

An Auswärtige werden Bücher nur gegen Bürgschaft eines in Gießen Wohnenden oder einer am Wohnorte der Entleiher befindlichen Behörde, an auswärtige Gelehrte jedoch auch ohne diese Bürgschaft geliehen.

Sendung und Rücksendung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Entleiher.

§. 19.

In Bezug auf §. 17 und 18 finden folgende Beschränkungen statt:

- 1) Handschriften, unersetzliche oder schwer zu ersetzende werthvolle Werke, sowie werthvolle Abbildungswerke dürfen an Auswärtige nicht ohne besondere Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern verliehen werden.
- 2) Wörterbücher, Glossarien, Encyclopädieen, sowie alle im Lesezimmer befindlichen Nachschlagebücher werden in der Regel nicht verliehen; ebenfalls brauchen Romane und Unterhaltungsschriften nicht verliehen zu werden, sofern die Entleiher nicht einen literarischen Zweck der Entleihung nachweisen.
- 3) Häufig gebrauchte Hand- und Lehrbücher, Schriftstellerausgaben und dergl. sollen nicht nach auswärts geliehen werden, abgesehen von den Fällen, in denen Studenten derartige Bücher für die Zeit der Ferien mitzunehmen wünschen.
- 4) Ungebundene Bücher und ungebundene Lieferungen von Zeitschriften werden in der Regel nur an Docenten und auf möglichst kurze Zeit, an andere Personen nur ausnahmsweise unter Nachweis besonderer Arbeitszwecke verliehen.
- 5) Der Bibliothekar hat darauf zu achten, daß die Zahl der an Einzelne verliehenen Werke nicht so sehr anwachse, daß Andere in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden; er kann, wo es ihm nöthig scheint, nach eigenem Ermessen Beschränkung in der Verabfolgung eintreten lassen.
- 6) Docenten haben das Vorrecht, daß, wenn sie dieselben Bücher gleichzeitig mit anderen Personen verlangen, diese ihnen nachstehen sollen.
- 7) In Bezug auf die Benutzung der dem philologischen Seminar gehörigen Bücher (§. 1.) gelten außerdem §. 20. 21 der Seminarstatuten.
- 8) Personen, welche als unordentlich bekannt sind, oder sich wiederholt Unordnung bei früher geliehenen Büchern haben zu Schulden kommen lassen, kann der Bibliothekar nach eigenem Ermessen Bücher verweigern.

§. 20.

Docenten haben das Recht, durch Vermittlung des Bibliothekars Bücher aus der Großherzoglichen Hofbibliothek zu Darmstadt zu entleihen.

§. 21.

Ueber jedes nach Hause entliehene Buch ist ein vorschriftsmäßig ausgestellter Leihschein einzureichen.

§. 22.

Die Leihscheine der Docenten haben für 3 Monate, diejenigen aller anderen Personen für 4 Wochen Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Frist sind Bücher, welche inzwischen von Andern bestellt wurden, abzuliefern; für nicht bestellte Bücher kann die Frist verlängert werden, sie läuft jedoch alsdann mit dem Tage ab, an welchem eine Bestellung durch einen Andern eintrifft.

§. 23.

Alles Einzeichnen und Einschreiben in Bibliotheksbücher, selbst zum Zwecke wirklicher Verbesserung z. B. von Druckfehlern, ist auf das Strengste untersagt. Derartige Berichtigungen, auf ein besonderes Blatt geschrieben, wird die Bibliotheksverwaltung mit Dank entgegennehmen und eintragen. Vor Beschmutzung und irgend welcher Beschädigung haben die Entleiher die Bibliotheksbücher möglichst zu schützen.

Zuwiderhandeln hat Schadenersatz, eventuell Ausschluß von der Benutzung der Bibliothek zur Folge.

§. 24.

Sämmtliche entliehenen Bücher müssen von Studirenden vor dem 15. August und dem 15. März, von allen anderen Personen nur vor dem 15. August zur Revision auf die Bibliothek zurückgeliefert werden.

Auf Verlangen werden die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Erneuerung der Empfangscheine wieder verabsolgt, wenn der Entleiher mit keinem vorher entliehenen Buche mehr im Rückstande ist.

§. 25.

Wer einen Ablieferungstermin (§. 22. 24.) versäumt, wird durch einen gedruckten, unfrankirt als portopflichtige Dienstsache durch die Post zu übersendenden Mahnzettel zur Rückgabe aufgefordert.

Bleibt die Mahnung erfolglos, dann hat nach 3 Tagen der Bibliotheksdienner das Entliehene abzuholen und dafür 50  $\text{S}$  Gebühren vom Entleiher einzukassiren.

Erheben sich Schwierigkeiten, so hat der Bibliothekar dem engeren Senat Anzeige davon zu machen, welcher die geeigneten Schritte thun wird.

§. 26.

An alle Bestimmungen, welche die Benutzung der Bibliothek betreffen, ist das Bibliothekspersonal ebenso wie das übrige Publikum gebunden. Der Bibliothekar ist dafür verantwortlich, daß kein Bibliotheksbeamter irgend einen Vorzug genieße.

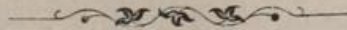
§. 27.

Den Besuchern der Bibliothek steht auf Verlangen die Einsicht in die Cataloge unter den Augen eines Bibliotheksbeamten offen.

Das Betreten der Büchersäle ist nur mit Genehmigung des Bibliothekars gestattet.

§. 28.

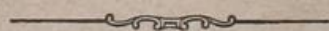
Die Hauptbestimmungen, welche die Benutzung der Bibliothek betreffen, sollen ausgezogen und in der Bibliothek angeschlagen werden.



# Tabelle 1879

## über die Vertheilung des Credits für Bücher.

1. 2. A. Literärgeschichte, allgemeine Zeitschriften, Geschichte der Wissenschaften, Gelehrtenbiographie . . . . .	2/45.
3. 4. B. Gesellschafts- und Academieschriften, vermischte Schriften, gesammelte Werke . . . . .	2/45.
5. 6. C. D. Sprachwissenschaft und griechisch-römische Literatur (soweit die Anschaffungen nicht durch das philologische Seminar erfolgen) . . . . .	2/45.
7. 8. 9. E. F. Schöne Wissenschaften und Künste; neuere Literatur, orientalische Literatur . . . . .	3/45.
10—17. G. bis O. Historische Wissenschaften . . . . .	8/45.
und zwar 10. G. Historische Hülfswissenschaften . . . . .	1/45.
11. H. Religions- und Kirchengeschichte . . . . .	1/45.
12. I. Allgemeine Welt- und Culturgeschichte . . . . .	1/45.
13. K. Griechenland, Italien, Pyrenäische Halbinsel . . . . .	1/45.
14. L. Frankreich und Schweiz . . . . .	1/45.
15. M. Deutschland . . . . .	1/45.
16. N. Niederlande, britisches Reich, nordische Reiche . . . . .	1/45.
17. O. Orient, Africa, Amerika 2c. . . . .	1/45.
18—22. P. Mathematisch-physikalisch-mechanische Wissenschaften	5/45.
23—26. Q. Naturgeschichte im Allgemeinen und der 3 Reiche insbesondere . . . . .	4/45.
27—29. R. Deconomische und technologische Wissenschaften . . . . .	3/45.
30—35. S. T. Medicinische Wissenschaften . . . . .	6/45.
36. U. Philosophie und Pädagogik . . . . .	1/45.
37—40. V. W. Theologische Disciplinen . . . . .	4/45.
41—44. X. Y. Rechtswissenschaftliche Disciplinen . . . . .	4/45.
45. Z. Staats- und Cameralwissenschaften . . . . .	1/45.



6/10 (40)

# Vorschriften

über

Bürgerrecht und die Handhabung der  
Academischen Disciplin,

orarienordnung

und

die Verwaltung und die Benutzung  
der Bibliothek

an der

s-Universität Gießen.

GR. HESS. UNIV.  
BIBLIOTHEK.

2403/005

Gießen, 1879.

Univ.-Druckerei (Fr. Chr. Pietzsch).

